

schlechter, als den ausländischen, welches nur eine Folge der Ueberfüllung mit fremdem Product sei. Das beigelegte Zeugniß des Amtssphysikus D. Hoch in Pirna bezeugt, daß nach seinen angestellten Untersuchungen der Wehlner Hopfen dem ausländischen nicht nur gleich käme, sondern manchen sogar übertreffe, obgleich letzterer nicht schlecht oder gering zu nennen sei.

Nach Angabe der Petenten befinden sich im Königreiche Sachsen 821 Brauereien im Gange, welche jährlich 1,543,418 Eimer Bier verfertigten, wozu wenigstens 73,500 Scheffel oder 4,600 Centner Hopfen nöthig wären, welche nach dem Durchschnitt der letzten 12 Jahre, im Gemeinjahr einen Geldwerth von 227,557 Thlr. — — betragen. Sie, die Petenten, erbaueten durchschnittlich jährlich ohngefähr 14,000 Scheffel, wofür sie im Fall des Absatzes 42,000 Thlr. erhalten könnten.

Nähmen sie nun an, welches sie jedoch bezweifeln, daß in den übrigen Landestheilen noch eben so viel erbaut würde; so gingen immer noch 143,557 Thlr. — — jährlich dafür außer Landes. Es könne sich aber Sachsen recht gut selbst mit Hopfen versorgen und würde dazu nicht mehr als 800 Scheffel Land bedürfen. Wenn dieses Ziel erreicht wäre, dann müßten durchgreifende Maßregeln genommen werden. Es wäre zu erwarten, daß dann Hauptmärkte angelegt würden, bei denen fremder Hopfen nicht zugelassen, oder daß ein stärkerer Zoll darauf gelegt würde, und daß, so lange derselbe nicht den Preis von ungefähr 50 Thlr. — — pro Centner erreicht hätte, fremder Hopfen nicht eingeführt werden dürfe.

Die Deputation verkannte keinesweges die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes und hielt es daher für unumgänglich nothwendig, sich darüber mit einem königlichen Herrn Commissar zu vernehmen. Nach den von selbigem erhaltenen Mittheilungen erlaubt sie sich nun, der geehrten Kammer ihre Ansichten darüber in Folgendem vorzulegen.

Die hohe Staatsregierung hat in Anerkennung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die allgemeine Landescultur demselben ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt und in der Bekanntmachung vom 1. März 1838, die zur Beförderung der Landwirtschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1838 bis mit 1843 ausgesetzten Preisaufgaben betreffend, in §. 15 einen Preis von — 8 Gr. — für jedes Schock Hopfenstöcke ausgesetzt, welches zur arbeitenden Klasse gehörige Besitzer kleinerer Grundstücke neu anlegen würden, sobald die Ausführung der Pflanzung nach dem Ermessen des landwirthschaftlichen Comités vollständig und zweckentsprechend erfolgt, sowie von — 12 Gr. — 16 Gr. —, wenn damit die Urbarmachung zeitlich wenig benutzter Räume verbunden wäre. Auch soll den Unternehmern die erforderliche Anzahl von Hopfenpflanzen der besten Sorten durch den Comité, soweit solches irgend thunlich, unentgeltlich verabfolgt werden. Hierüber hat der königliche Herr Commissar erklärt, daß die hohe Staatsregierung nicht unterlassen werde, diesem Gegenstande auch fernerhin ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Dies vorausgesetzt und in Erwägung, daß der Bedarf des Hopfens durch den bedeutenden Aufschwung der Brauereien im Lande sich so bedeutend vermehrt hat, daß, wie die Petenten selbst sagen, zum dritten Theil des Bedarfs im Lande erzeugt wird, so steht die Deputation sich außer Stand, annoch andere Mittel und Wege vorzuschlagen und der Kammer anzuempfehlen, um den Hopfenbau im Vaterlande zu heben. Am wenigsten aber konnte die Deputation sich entschließen, zu dem Ende, was die Petenten für eine spätere Zeit, wenn der

Bedarf durch eigene Production gedeckt werden könne, wünschen, auf ein Prohibitivsystem anzutragen, und zwar um so weniger, da die Stände am vorigen Landtage in der Beilage zur ständischen Schrift (Landt.-Act. 1837 I. Abth. 3. Bd. S. 220) sogar darauf angetragen haben, daß der Zoll von eingehendem Hopfen an 2 Thlr. 12 Gr. — auf einen Thaler für den Centner herabgesetzt werden möge; ein Antrag, welchem jedoch die hohe Staatsregierung wegen der abgeschlossenen Convention mit den übrigen Zollvereinsstaaten nicht stattgeben mochte.

Auch ist nicht unbemerkt zu lassen, daß überdies der aus den Vereinsstaaten eingehende Hopfen einer Zollerhöhung im Lande gar nicht unterworfen werden kann, und daher eine solche nur den böhmischen Hopfen treffen würde. Diese Maßregel würde also nur das Einbringen böhmischen Hopfens hindern, dem bairischen Hopfen hingegen mehr Eingang verschaffen, auch den Anbau des inländischen Hopfens schwerlich befördern.

Wenn hiernach die Deputation die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von Seiten der hohen Staatsregierung bereits Alles geschehen ist, und gewiß auch ferner geschehen wird, was zur Emporbringung des Hopfenbaues förderlich ist, ohne jedoch die Erwerbung dieses für die Brauereien so wichtigen und unumgänglich nothwendigen Erzeugnisses zu erschweren, sie selbst aber, wie gesagt, sich außer Stand befindet, nach dem Antrage der Petenten außerdem Mittel ausfindig zu machen, durch welche der sächsische Hopfenbau belebt, unterstützt und zu einer Höhe erhoben werden könne, daß er den Bedarf des Landes selbst zu decken vermöge, so kann sie der geehrten Kammer nur anempfehlen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, selbige jedoch, als an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gerichtet, mittelst Protokollextracts an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den vorgelegenen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Das Gesuch der Petenten ging darauf hinaus, Vorschläge zu thun, um den Hopfenbau im Inlande mehr zu heben und zu beleben, insonderheit auch Mittel aufzufinden, wodurch dem Eingange fremden Hopfens ins Innere des Landes möge Einhalt geschehen. Die Deputation hat, wie die verehrte Kammer aus deren Bericht vernommen, andere Mittel und Wege nicht ausfindig machen können, als bereits (durch Prämienvertheilung und Vertheilung von Hopfenpflanzen) von Seiten der Staatsregierung ergriffen worden sind; im Uebrigen aber hat sie das Unzuträgliche in der Sache erkannt und in dem Berichte herausgestellt, was aus einem Verbot des Einbringens fremden Hopfens in Sachsen für die Bierbrauereien und das Publikum entstehen würde. In Folge dessen geht das Gutachten der Deputation dahin: daß man diese Petition auf sich beruhen lassen möge. Da Niemand in der Sache zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation beitrete? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Die Petition ist an beide Kammern, nämlich an die gesammte Ständeversammlung gerichtet, daher sie noch an die erste Kammer abzugeben sein wird. Ist die Kam-